

F O R M E R D I C H T S C H R I F T

IX 2B 379/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mitt. 2 [REDACTED] geb. [REDACTED],

Präsidentin [REDACTED], [REDACTED] A [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land [REDACTED],

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,

[REDACTED], Al[REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Santenberg, Jaas, von der Mühlen und Wenkel
in der Sitzung vom 19. Oktober 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 2. Dezember 1970
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r u n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen
Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) er-
geben.

Das Berufungsgericht hat - wie zuvor die Entschädigungs-
behörde und das Landgericht - der Klägerin die beantragte
Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist (§ 189 Abs. 1
Satz 2 SGG) verweigert, weil der Schriftsatz vom 7. Septem-
ber 1966 den Anforderungen an ein Wiedereinsetzungsgesuch
nicht genüge und erst neun Monate nach Beseitigung des Hinder-
nisses eingereicht worden sei.

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu bean-
standen. Sie entspricht den vom Bundesgerichtshof in stän-
diger Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen (St. 1971, 190

- 7 -

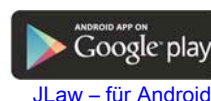
Nr. 12: Urteil vom 1. April 1971 - II ZH 104/66). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Mit der Wiederholung des Antrags ist eine genaue und vollständige Erklärung darüber zu verbinden, warum er erst jetzt eingereicht wird. Dazu gehört die Darstellung des Hindernisses, das der Anbringung in einem früheren Zeitpunkt entgegenstand, des Vorganges, der dieses Hindernis beseitigt hat, und gegebenenfalls der Gründe, die den Antragsteller veranlaßt haben, trotz Beseitigung des Hindernisses den bereits verspäteten Antrag nicht unverzüglich nachzuholen; die vorgetragenen Umstände sind glaubhaft zu machen. Diesen Anforderungen genügen weder der Schriftsatz der Bevollmächtigten vom 7. September 1966 noch dessen Anlagen. Die Angabe der Klägerin in der eidesstattlichen Versicherung vom 19. August 1966, unlängst habe sie Glaubensgenossen getroffen, die erzählten, daß nun auch sie Anträge in Deutschland stellen könne, ist nicht ausreichend. Sie gestattete keine Urteilsbildung darüber, wann sie von der Möglichkeit erfahren hat, daß ihr Entschädigung zustehe und ob sie nach Aufklärung darüber ohne schuldhaftes Zögern jemanden mit der Anmeldung ihres Anspruchs beauftragt hat. Die Forderung: "Man traf ich unlängst Glaubensgenossen ..." deckt einen Zeitraum von Tagen, Wochen und Monaten. Nach den Feststellungen im Berufungsurteil hatte die Klägerin spätestens seit Dezember 1965 Kenntnis von der Möglichkeit, Entschädigung zu verlangen. Das Wiedereinsetzungsge such enthält nichts über die Gründe für das Zwarten mit der Einreichung des Antrags bis 14. September 1966. Der ergänzende Vortrag im Verfahren vor dem Landgericht ist nicht zu berücksichtigen;

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

denn die Klagefrist ist über ein Jahr und damit nicht
alsbald nach Stellung des Wiedereinsetzungsantrags ein-
gegangen.

Die Wiedereinsetzung ist unzulässig. Das Oberlandesge-
richt konnte den Entschädigungsantrag ablehnen, ohne die
Gründe seiner Verspätung zu prüfen.

Hai

Henkel